

**TK07/2006
VOM 28.07.2006**

■ **Regulatorisches: Review des EU-Rechtsrahmens für elektronische Kommunikation**

Der künftige europäische Rechtsrahmen für elektronische Kommunikation wird derzeit konsultiert. Die Schwerpunkte des Reviews wurden von der Europäischen Kommission bei der Frequenzverwaltung und bei der Vereinfachung von Verfahren, die im Zusammenhang mit der Überprüfung der Märkte stehen, gesetzt.

Seite 02

■ **Zum Thema: RTR-GmbH führt Konsultation zur Novelle der KEM-V durch**

Am 12.05.2004 wurde von der RTR-GmbH die Kommunikationsparameter-, Entgelt und Mehrwertdienstverordnung (KEM-V) erlassen. Um den teilweise geänderten Anforderungen des Marktes und des Konsumentenschutzes im Bereich der Mehrwertdienste Rechnung zu tragen, beschäftigt sich ein Teil der Novelle mit den Regelungen zur Erbringung von Mehrwertdiensten. Ein weiterer Fokus der Novelle ist das Thema Notrufe. Die Konsultation startete am 17.07.2006 und läuft bis 28.08.2006.

Seite 03

■ **Zum Thema: Europäische Kommission überarbeitet Märkteempfehlung**

Die Europäische Kommission startete am 29.06.2006 eine Konsultation zur Märkteempfehlung. Diskutiert wird eine Reduktion der zu ex ante regulierenden Märkte von 18 auf 12. Die Konsultation, an der alle Interessierten, auch Privatpersonen, teilnehmen können, läuft bis 27.10.2006. Die neue Empfehlung soll im 1. Quartal 2007 in Kraft treten.

Seite 05

■ **Zum Thema: Geplantes Vergabeverfahren für Frequenzen im Bereich 26 GHz**

Seite 07

IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger),
Herausgeber, Hersteller und
Redaktion:
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien
Mariahilfer Straße 77-79
Tel.: +43 (0) 1 58058 - 0
Fax: +43 (0) 1 58058 - 9191
e-mail: rtr@rtr.at
<http://www.rtr.at>
FN 208312t
Verlags- und Herstellungsort:
Wien

Regulatorisches Review des EU-Rechtsrahmens für elektronische Kommunikation

Ende Juni 2006 hat die Europäische Kommission (EK) ihre „Mitteilung über die Überprüfung des EU-Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste“ veröffentlicht¹. Mit dieser Mitteilung berichtet die EK über die Funktionsweise der derzeit in Geltung befindlichen einschlägigen fünf Richtlinien (Rahmen-, Genehmigungs-, Zugangs-, Universaldienstrichtlinie sowie Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation). Außerdem hat die EK eine öffentliche Konsultation über den künftigen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikation eingeleitet, zu dem bis zum 27.10.2006 Stellungnahmen abgegeben werden können. Damit ist der „Review“ in eine weitere, entscheidende Phase getreten, dessen Abschluss durch Umsetzung eines neuen EU-Rechtsrahmens in nationales Recht nicht vor 2009/2010 erwartet wird.

Zwei wesentliche Änderungen

Ihrer Bewertung des derzeitigen Rechtsrahmens legt die EK unter anderem ihre Befunde zur Marktentwicklung sowie zu Innovation, Investition und Wettbewerb zu Grunde und gelangt auf diese Weise zu ihren vorgeschlagenen Änderungen. Die zwei wesentlichsten Änderungen beziehen sich auf:

1. Die Anwendung des Frequenzverwaltungskonzepts der EK vom September 2005² auf den Bereich der elektronischen Kommunikation.

Die EK geht davon aus, dass ein neues System für die Frequenzverwaltung notwendig ist, das die Koexistenz verschiedener Arten von Vergabe- bzw. Genehmigungsmodellen ermöglicht sowie die wirtschaftliche und technische Effizienz der Nutzung dieser wertvollen Ressource fördert.

2. Die Vereinfachung der Verfahren im Zusammenhang mit der Überprüfung der Märkte, die für eine Vorabregulierung in Betracht kommen.

Im Zusammenhang mit dem Verfahren nach Art. 7 der Rahmenrichtlinie („Koordinationsverfahren“) betont die EK den positiven Beitrag dieses Verfahrens zu einem „echten EU-Binnenmarkt“³, geht aber davon aus, dass die heutige Ausführlichkeit für bestimmte Marktanalysen und Mitteilungen nicht mehr erforderlich sei.

Fortsetzung auf Seite 03

¹ KOM (2006) 334 vom 29.06.2006. Diese Mitteilung verweist auch auf zwei „Working Documents“ der EK betreffend „Proposed Changes“ und „Impact Assessment“, jeweils vom 28.06.2006. Die genannten Dokumente sind abrufbar unter

http://ec.europa.eu/information_society/policy/ecommm/tomorrow/index_en.htm

² KOM (2005) 411 vom 06.09.2005.

³ KOM (2006) 334, S. 9.

Regulatorisches

Fortsetzung von Seite 02

Weitere Änderungen schlägt die EK vor:

1. Konsolidierung des Binnenmarktes;
2. Bessere Wahrung der Verbraucher- und Nutzerinteressen;
3. Erhöhung der Sicherheit;
4. Aufhebung veralteter Vorschriften.

Die RTR-GmbH analysiert derzeit die Vorschläge der EK und wird etwa Anfang September beginnen, ihre Position mit anderen abzustimmen.

Zum Thema **RTR-GmbH führt Konsultation zur Novelle der KEM-V durch**

Die RTR-GmbH erließ am 12.05.2004 die Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V), die die Verwaltung und Nutzung des österreichischen Rufnummernraums regelt. Wesentliche Neuerungen waren damals die formale Fixierung der seit langem eingeführten Ortsnetzkenzzahlen und der jeweils zugeordneten Ortsnetzgrenzen (GIS-Daten), deren Beibehaltung in den letzten Jahren immer wieder zur Diskussion stand, die Schaffung neuer Rufnummernbereiche, u.a. für standortunabhängige Festnetzdienste, konvergente ENUM-basierte Dienste sowie wichtige Konsumentenschutzbestimmungen bei Mehrwertdiensten. Weiters wurde für die bereits in der Vergangenheit speziell in Mobilfunknetzen angebotenen Kurzrufnummern eine legale Basis geschaffen. Grundlage für die KEM-V ist das Telekommunikationsgesetz 2003, das die Ermächtigung zum Erlass einer Nummerierungsverordnung der RTR-GmbH überträgt.

Rückblickend kann aus heutiger Sicht gesagt werden, dass sich die Regelungen der KEM-V über weite Strecken sehr gut bewährt haben und gerade im Bereich der Mehrwertdienste zu einer grundlegenden Verbesserung der Situation beitragen konnten.

Nach zwei Jahren wurde nun von der RTR-GmbH eine Novelle der KEM-V vorbereitet, um vor allem den geänderten Anforderungen des Marktes und des Konsumentenschutzes gerade im Bereich der Mehrwertdienste, aber auch im Bereich der Notrufe Rechnung tragen zu können.

Anpassung der Regelungen zu den Mehrwertdiensten

Im vorliegenden Entwurf der Novelle der KEM-V beschäftigt sich ein wesentlicher Teil mit dem Bereich der Mehrwertdienste. Hier kam es in den vergangenen zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten der KEM-V zur Entstehung neuer Dienste, die zwar bereits bei der Erstellung der KEM-V größtenteils berücksichtigt wurden; vor allem die Erfahrungen der Schlichtungsstelle der RTR-GmbH haben aber gezeigt, dass einige Bestimmungen durchaus präzisiert werden sollten bzw. teilweise darüber hinausgehende neue Bestimmungen notwendig sind.

Fortsetzung auf Seite 04

Zum Thema

Fortsetzung von Seite 03

So wurden beispielsweise neue Regelungen in Bezug auf „Auslands-Dialer“ aufgenommen. In Folge des mit der KEM-V eingeführten Opt-In-Systems für nationale Dialer⁴ kam es dazu, dass diese in Österreich de facto vom Markt verschwunden sind und sich teilweise in den Bereich der Auslands-Dialer verlagert haben. Diese werden nun ebenfalls explizit verboten. Weiters sind Klarstellungen im Bereich der SMS-Mehrwertdienste vorgesehen. So werden zukünftig beispielsweise Chat-Dienste nur mehr MO-verrechnet (mobile originated) zulässig sein. Dies bedeutet, dass nur die SMS, die ein Nutzer an eine Mehrwertdiensterufnummer sendet, verrechnet werden dürfen, nicht aber jene, die an den Nutzer vom Dienstanbieter gesendet werden.

Weiters wurde ein verpflichtendes Kennwort für die Beendigung von Abo-Diensten festgelegt. Hier kam es in der Vergangenheit vermehrt dazu, dass Nutzer einen einmal bestellten Abo-Dienst nicht mehr abbestellen konnten. Zukünftig wird es möglich sein, dass mit dem Kennwort „Stopp“ jedenfalls alle Abo-Dienste unter einer Rufnummer beendet werden.

Regelungen im Bereich der Notrufe

Historisch bedingt wurden Notrufnummern in Österreich bis dato nicht an einen Nutzungsberechtigten per Bescheid zugeteilt, sondern die KEM-V regelte vielmehr den Nutzungsberechtigten einer Notrufnummer. Von diesen wurden die einzelnen Notrufnummern dann in weiterer Folge genutzt. Mit der Nutzung einer Notrufnummer sind entsprechende Rechte und Pflichten verbunden. So hat beispielsweise der Nutzungsberechtigte einer Notrufnummer das Recht, Rufe standortabhängig (im Rahmen der technischen Möglichkeiten) an unterschiedliche Leitstellen zugestellt zu bekommen. Er ist aber auch verpflichtet, für den Betrieb einer Notrufnummer 24 Stunden pro Tag zu sorgen.

Es bestanden aber teilweise Unschärfen. So kam es beispielsweise bei der Vorgabe des Routingzieles in der Vergangenheit zu Problemen und/oder Anfragen. Oft war es nur sehr schwer möglich, die jeweils zuständigen Personen ausfindig zu machen und die entsprechenden Routinginformationen zu erhalten. Auch neu auf den Markt eintretenden Kommunikationsdienstbetreibern war es nicht möglich, ein entsprechendes Notrufrouting selbst zu implementieren, da sie nicht über die entsprechenden Informationen zu den Routingzielen verfügten.

Der Entwurf der Novelle der KEM-V sieht nun vor, dass auch Notrufnummern zukünftig per Bescheid zugeteilt werden und die formale Zuständigkeit für die Einhaltung der Nutzungsaufgaben klar ist. Abhängig von der jeweiligen Notrufnummer soll dabei eine Zuteilung beispielsweise an den Bund oder die Länder erfolgen.

Fortsetzung auf Seite 05

⁴ Dialer dürfen nur noch in einem bestimmten Rufnummernbereich angeboten werden, der grundsätzlich für alle Teilnehmer gesperrt ist; will man eine solche Rufnummer nutzen, muss man sich bei seinem Betreiber dafür registrieren lassen.

Zum Thema

Einzelne Notrufnummern, wie die Telefonseelsorge oder der Notrufdienst für Kinder und Jugendliche (Rat auf Draht), sollen an die entsprechenden Organisationen direkt zugeteilt werden.

Fortsetzung von Seite 04

Weiters ist vorgesehen, auch Rahmenbedingungen für den Austausch der Daten betreffend die jeweiligen Routingziele zwischen Betreibern und den Zuteilungsinhabern zu regeln.

Konsultation zur KEM-V: Deadline für Stellungnahmen: 28.08.2006

Seit Montag, 17.07.2006, steht der Entwurf der Novelle der KEM-V gemäß § 128 TKG 2003 zur öffentlichen Konsultation. Die RTR-GmbH lädt ein, zum Entwurf der Novelle der KEM-V der RTR-GmbH eine Stellungnahme abzugeben. Der Entwurf der Novelle sowie die erläuternden Bemerkungen sind unter <http://www.rtr.at/konsultationen/kem-v2> abrufbar. Stellungnahmen können unter Bezugnahme auf den konkreten Entwurf bis spätestens 28.08.2006, 12:00 Uhr an konsultationen@rtr.at oder per Post an die RTR-GmbH, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 77-79 gesendet werden.

Nach Abschluss der Konsultation werden alle Stellungnahmen, die nicht als vertraulich gekennzeichnet sind, auf der Website der RTR-GmbH veröffentlicht.

Zum Thema

Europäische Kommission überarbeitet Märktempfehlung

Am 11.02.2003 erließ die Europäische Kommission (EK) eine Empfehlung über relevante Produkt- und Dienstleistungsmärkte des elektronischen Kommunikationssektors.⁵ Diese Empfehlung enthält 18 Kommunikationsmärkte, die nach Ansicht der EK die erforderlichen Kriterien erfüllen, um einer sektorspezifischen ex ante Regulierung unterworfen zu werden. Nach Art. 15 der Rahmenrichtlinie⁶ wird diese Empfehlung regelmäßig von der EK überprüft.

Fortsetzung auf Seite 06

Eine solche Überprüfung wird derzeit durchgeführt. Am 29.06.2006 veröffentlichte die EK ein Konsultationsdokument, zu dem Interessierte bis zum 27.10.2006 Stellung nehmen können.⁷ Die neue Märktempfehlung soll dann im ersten Quartal 2007, wahrscheinlich aber sogar schon mit Jänner 2007 Gültigkeit erhalten.

⁵ Empfehlung der Kommission vom 11.02.2003 über relevante Produkt- und Dienstleistungsmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die auf Grund der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste für eine Vorabregulierung in Betracht kommen, ABI. L 114/45, 08.05.2003.

⁶ Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.03.2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie), ABI. L 108/33, 24.04.2002.

⁷ S. http://ec.europa.eu/information_society/policy/ecomm/tomorrow/roadmap/index_en.htm

Zum Thema

Fortsetzung von Seite 05

Grundsätzlich hält die EK an ihrer bisher angewandten Methodologie fest. So werden Kommunikationsmärkte zunächst basierend auf den Prinzipien des allgemeinen Wettbewerbsrechts mittels Analyse der angebotsseitigen und nachfrageseitigen Substitution definiert. Anschließend wird mit Hilfe des so genannten „drei Kriterien Tests“ überprüft, ob ein Markt auch für die Anwendung von sektorspezifischer ex ante Regulierung in Frage kommt. Die drei Kriterien, die kumulativ vorliegen müssen, sind dabei die folgenden:

- i) Es bestehen hohe und dauerhafte Marktzutrittsbarrieren;
- ii) der Markt tendiert nicht von selbst (also ohne Regulierung) in Richtung Wettbewerb; und
- iii) das allgemeine Wettbewerbsrecht alleine reicht nicht aus, um die auftretenden Wettbewerbsprobleme zu beseitigen.

Im Vergleich zur derzeitigen Fassung der Märkteempfehlung enthält das Konsultationsdokument Ausführungen zu den Themen Regulierungsinstrumente, Eigenleistungen, Bündelung, Next Generation Networks (NGNs) und Emerging Markets, auf die aber hier nicht weiter eingegangen wird.

Die wesentlichste Veränderung im zur Konsultation stehenden Entwurf betrifft die Liste der Märkte, die für eine sektorspezifische ex ante Regulierung in Betracht kommen. In Abbildung 1 wird die bestehende Liste der Märkte mit jener im Konsultationsdokument gegenübergestellt.

	Nr.	bestehende Empfehlung	Konsultationsdokument	Anmerkung
Endkundenebene	1	Zugang Festnetz (Privatkunden)	Zugang Festnetz	Keine wesentlichen Unterschiede Privat - Nicht-Privat
	2	Zugang Festnetz (Nicht-Privatkunden)		
	3	Inlandsgespräche Festnetz (Privatkunden)	(diese Märkte wurden eliminiert)	Regulierung auf Vorleistungsebene, CS/CPS, VoB sowie allgemeines Wettbewerbsrecht ausreichend
	4	Auslandsgespräche Festnetz (Privatkunden)		
	5	Inlandsgespräche Festnetz (Nicht-Privatkunden)		
	6	Auslandsgespräche Festnetz (Nicht-Privatkunden)		
	7	Mindestangebot an Mietleitungen <= 2 Mbit/s	(dieser Markt wurde eliminiert)	Regulierung auf Vorleistungsebene ausreichend
Vorleistungsebene	8	Originierung Festnetz	Originierung Festnetz	
	9	Terminierung Festnetz	Terminierung Festnetz	
	10	Transitdienste	Transitdienste	
	11	Entbündelung	Entbündelung	
	12	Breitbandzugang auf Vorleistungsebene	Breitbandzugang auf Vorleistungsebene	
	13	Terminierende Segmente von Mietleitungen	Terminierende Segmente von Mietleitungen	
	14	Trunk-Segmente von Mietleitungen	Trunk-Segmente von Mietleitungen	
	15	Zugang und Originierung Mobilfunk	Zugang und Originierung Mobilfunk	EK bittet um Kommentare
	16	Terminierung Mobilfunk	Terminierung Mobilfunk	beinhaltet jetzt SMS
	17	Internationales Roaming	Internationales Roaming	noch offen
	18	Rundfunkübertragung zum Endnutzer	Rundfunkübertragung zum Endnutzer	EK bittet um Kommentare

Abbildung 1: Änderungen betreffend die Liste der Märkte

Hier ist vor allem die Festnetz-Endkundenebene hervorzuheben, wo sämtliche bisherige Gesprächsmärkte (Märkte 3 – 6) eliminiert werden sollen. Dies wurde damit begründet, dass Regulierung auf Vorleistungsebene, carrier selection und carrier preselection (CS/CPS), die Entwicklungen bei Voice over Broadband (VoB) sowie das

Fortsetzung auf Seite 07

Zum Thema

Fortsetzung von Seite 06

allgemeine Wettbewerbsrecht ausreichen würden, um gegebenenfalls auftretende Wettbewerbsprobleme bekämpfen zu können. Die Märkte 1 und 2 wurden mit der Begründung zusammengelegt, dass es keine systematischen, signifikanten Unterschiede bei den Vertragsbedingungen zwischen Privatkunden und Nichtprivatkunden gibt. Die Möglichkeit, Zugangsmärkte den verschiedenen Zugangsprodukten (z.B. POTS, ISDN, Multi-ISDN) entsprechend zu unterteilen, wird aber offen gelassen.

Auf der Vorleistungsebene finden sich dieselben Märkte wie in der bestehenden Empfehlung, jedoch bittet die EK bei den Märkten für Zugang und Originierung in Mobilfunknetzen und Rundfunkübertragung zum Endnutzer explizit um Kommentare, ob diese Märkte weiterhin in der Empfehlung enthalten sein sollen. Auch beim Markt für internationales Roaming hat die EK noch keine endgültige Entscheidung getroffen, sondern macht eine solche vom Ergebnis ihrer derzeitigen Initiativen⁸ abhängig. Eine weitere wesentliche Änderung betrifft den Markt für Terminierung in Mobilfunknetze, der nun auch SMS beinhaltet.

Die RTR-GmbH prüft derzeit die Argumente der EK, insbesondere auch darauf hin, inwieweit diese (auch) für Österreich zutreffen. Die RTR-GmbH wird im Anschluss daran eine Stellungnahme abgeben und sie in weiterer Folge auf der Website <http://www.rtr.at> veröffentlichen.

Zum Thema **Geplantes Vergabeverfahren für Frequenzen im Bereich 26 GHz**

Derzeit führt die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH als Vorbereitung auf die von der Telekom-Control-Kommission beabsichtigte Vergabe von Frequenzen im Frequenzbereich 26 GHz ein Konsultationsverfahren durch. Bereits im Jahr 2001 wurde ein Teil des Frequenzbereiches für „wireless local loop“ (WLL), also die Anbindung von Endkunden über 26 GHz-Richtfunkverteilssysteme, vergeben. Eine Nutzung im Backbone-Bereich, insbesondere für die Anbindung von Mobilfunkbasisstationen, wurde damals explizit ausgeschlossen. Im Gegensatz zur Vergabe im Jahr 2001 sehen die Nutzungsbedingungen nun nicht nur eine Verwendung für Richtfunkverteilssysteme, sondern auch für Richtfunksysteme vor.

Die laufende Konsultation setzt sich insbesondere mit der Frage der Nutzung des Frequenzbereichs – z.B. im Backbone-Bereich zur Anbindung von Mobilfunkbasisstationen (z.B. für Kapazitätsanpassungen für HSDPA) einer möglichen Regionalisierung der Vergabe sowie der Stückelung auseinander.

Stellungnahmen zum Konsultationsdokument können bis 31.07.2006 abgegeben werden.

⁸ S. http://ec.europa.eu/information_society/activities/roaming/roaming_regulation/index_en.htm